

Haushaltssatzung der Gemeinde Raben Steinfeld für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 45 ff. der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Raben Steinfeld vom **18. Februar 2019** folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. Im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.203.900 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.229.500 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-25.600 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-25.600 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	17.900 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-7.700 EUR

2. Im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	1.158.400 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	1.092.500 EUR
	der Saldo der ordentlichen Einzahlungen und Auszahlungen auf	65.900 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Einzahlungen und Auszahlungen auf	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	9.200 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	43.700 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-34.500 EUR
d)	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf	31.400 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 115.000 EUR.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 320 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 418 v. H.

2. Gewerbesteuer auf 361 v. H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtanzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 2 Vollzeitäquivalente.

§ 7 Eigenkapital

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres beträgt 3.668.676,37 EUR.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres beträgt 3.587.676,37 EUR
und zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 3.571.336,36 EUR.

§ 8 Stiftung „Natur und Mensch am Görslower Ufer“

Bestandteil dieser Haushaltssatzung ist der Wirtschaftsplan der Stiftung „Natur und Mensch am Görslower Ufer“ für das Jahr 2019 mit seinen Anlagen.

§ 9 Weitere Vorschriften

1. Die Wertgrenze nach § 48 Abs. 2 Ziffer 1 KV wird mit maximal 2 % der Aufwendungen im Ergebnishaushalt berechnet, festgelegt auf 24.500 EUR.

2. Die Produkte 11403 Bauhof
12600 Freiwillige Feuerwehr (Brandschutz)
54100 Gemeindestraßen
55300 Friedhof mit Kapelle und Pavillon
61100 Steuern, allgem. Zuwendungen/Umlagen

werden als wesentlich erklärt.

3. Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 12 Satz 2 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

Raben Steinfeld, 20.02.2019.....




Horst-Dieter Kobi
Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim mit Schreiben vom 04. März 2019 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Gemäß § 5 Absatz 5 KV M-V sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 27.02.2019 bis 13.03.2019 im Amt Crivitz, SG allgemeine Finanzwirtschaft, Amtsstraße 5, 19089 Crivitz während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Datum der öffentlichen Bekanntmachung gem. Hauptsatzung der Gemeinde: 04.03.2019